

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

An die Vorsitzende
des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses
im Hessischen Landtag
Frau Claudia Ravensburg MdL

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

12. Juli 2018
Az. 9.4.10. / KI-fe

Öffentliche Mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)
– Drucks. 19/6283 –
Ihr Schreiben vom 30.05.2018
Aktenzeichen: I A 2.5

Sehr geehrte Frau Ravensburg,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir für die freundliche Einladung, zu dem o. g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können. Der o. g. Gesetzentwurf greift die problematischen Themen zum HKJGB auf, die wir in unseren früheren Stellungnahmen (2013, 2017, 2018) ausführlich dargelegt haben. Insoweit begrüßen wir den o. g. Gesetzentwurf ausdrücklich und schließen uns inhaltlich der Stellungnahme des Fachausschusses für Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege an.

Im Einzelnen:

§ 25c Abs. 2

Die Mindestempfehlungen der Bertelsmann-Stiftung gehen von einer Fachkraft auf drei Krippenkinder und einer Fachkraft auf 7,5 Kindergartenkinder aus. Die in dem Gesetzentwurf geplante Erhöhung der Fachkraftfaktoren kommt diesen Vorgaben näher und ist deshalb positiv zu

bewerten. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Kitas in Zukunft einen großen Fachkräftemangel ausgleichen müssen. Deshalb sollten hier gleichzeitig entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden, um diesem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Die Ausfallzeiten in § 25c Abs. 2 Satz 2 sollten auf 20 % erhöht werden. Diese Zahl entspricht den Erfahrungen der Katholischen Träger. Nach dem Evaluationsbericht sind in den Jahren 2013 und 2015 in den Tageseinrichtungen sogar durchschnittlich tatsächliche Ausfallzeiten in Höhe von ca. 24 % des Personalbestandes angefallen (S. 12 des Evaluationsberichtes).

In Satz 6 wird die mittelbare pädagogische Arbeitszeit festgeschrieben. Wir begrüßen dieses, halten aber die Festschreibung von nur 10 % für zu gering. Wir regen an, hier einen Bedarf von mindestens 20 % für mittelbare pädagogische Arbeit festzuschreiben. Diese Zahl ergibt sich aus verschiedenen Studien, zuletzt aus folgender Studie: „Ermittlung von Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeiten in Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg, Dokumentation und Bericht von Dr. Andy Schieler und Prof. Dr. Armin Schneider, Hrsg. Ralf M. W. Stammberger, Bischöfliches Ordinariat Limburg, 2018.“

Wir begrüßen ausdrücklich die in Satz 7 festgelegte Kostenübernahme des Landes Hessen für die durch die Erhöhung des Fachkraftfaktors, die Veränderung des Betreuungsmittelwertes und die Anrechnung der durch mittelbare pädagogische Arbeit entstehenden Kosten.

Auch die in Absatz 5 festgelegte Finanzierung einer Leitungsfreistellung werten wir sehr positiv.

§ 25d

Positiv bewerten wir die Aufnahme einer Regelung zum Anteil von Kindern mit Behinderungen in den Gruppen in den Sätzen 4 und 5. Dieses war und ist uns ein wichtiges Anliegen.

Dem steht auch nicht mangelnde Kompetenz des Landes entgegen. Denn das SGB XII regelt lediglich den behinderungsbedingten Mehraufwand. Nur für diesen bedarf es einer Rahmenvereinbarung. Davon erfasst sind Verfahrens- und Kostenfragen, etwa das Gutachten, das die Behinderung eines Kindes feststellt. Darüber hinaus muss der Bedarf für Kinder mit Behinderungen ins HKJGB aufgenommen werden, denn für diesen Inhalt (Kita-Kinder) ist das Land zuständig.

